

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.04.2008 sowie vom 27.08.2024 werden folgende

Zuschussrichtlinien

erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Unterstützung der örtlichen Vereine, Organisationen und Privatpersonen gewährt der Markt Großostheim finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Zuschussrichtlinien.
- 1.2 Auf die finanziellen Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 1.3 Eine Änderung dieser Zuschussrichtlinien bleibt vorbehalten.

2. Förderumfang für Vereine und Organisationen

2.1 Betriebskostenzuschüsse für den Unterhalt von Immobilien

Zur Reduzierung der Belastungen aus Heiz- und Stromkosten, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren, Kaminkehrer- und Reinigungskosten werden aufgrund der Kostennachweise für die Jahre 2004 bis 2006, Betriebskostenzuschüsse gemäß der Anlage in Höhe von 66.000,00 €/Jahr ausgezahlt.

2.2 Zuschüsse für staatlich anerkannte Übungsleiter, Chorleiter und Übungsleiter mit pädagogischer Ausbildung

Hierfür werden insgesamt 74.000,00 €/Jahr bereitgestellt. Verteilung:

1. Wird eine Bestätigung über die Teilnahme an einer Basisausbildung für ehrenamtliche Leiter und Leiterinnen vorgelegt, so werden diese bis zu 100 Stunden à 2,56 € vergütet. Die Stunden sind jährlich nachzuweisen.
2. Für den Einsatz von Chorleiter-Übungsstunden werden bis zu 100 Stunden à 2,56 € vergütet, die jährlich nachzuweisen sind.
3. Im Übrigen werden die Zuschüsse zu den Kosten für staatlich anerkannte Übungsleiter anteilig nach der Höhe der vom Freistaat Bayern hierfür geleisteten Zuwendungen gewährt.

2.3 Allgemeine Förderung

Hierfür werden 32.000,00 €/Jahr bereitgestellt.

Die Förderung umfasst insbesondere einen Ausgleich für die bisherigen Zuschussbereiche:

Teilnahme an Meisterschaften, Benzinkosten, Kleidung, Sportgeräte und Sportgroßgeräte, Sportfahrten, Zeltlager, Schulungen, Anschaffungen, Heimausstattungen und die Gebührenregelung für die gemeindlichen Sportstätten und Badeeinrichtungen.

Zusätzlich erhalten ortsansässige Vereine zur Nutzung gemeindlicher Sportstätten für Spiel- und Turnierzeiten die angefallenen Sportstättengebühren einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in voller Höhe erstattet.
Die Auszahlung erfolgt nach der Durchschnittsförderung.

2.4 Schüler- und Jugendbetreuung

Hierfür werden insgesamt 67.000,00 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

Verteilung:

Anteilmäßig nach der gemeldeten Anzahl der Betreuten von 0 – 18 Jahre. Stichtag für den Mitgliederstand ist der 01.01. des laufenden Jahres.

2.5 Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten

Bei Baumaßnahmen betragen die Zuschüsse für jede abgeschlossene Baumaßnahme

- a) bis zu einem förderfähigen Aufwand von 20.000,00 €, 35 von Hundert des Aufwandes
- b) von dem 20.000,00 € übersteigenden förderfähigen Aufwand, 20 von Hundert
- c) von dem 250.000,00 € übersteigenden förderfähigen Aufwand, 10 von Hundert
- d) höchstens 134.000,00 € insgesamt

Die Zuschüsse sind auf volle 5,00 € aufzurunden.

Von den in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist ein Betrag von 8,00 € je Arbeitsstunde förderfähig, wenn die Auszahlung und die Pauschalversteuerung der Löhne nachgewiesen wird.

2.6 Renovierung von Immobilien

Es werden nur Aufwendungen bezuschusst, die den Bestand der Immobilie sichern.

Zusätzlich werden Maßnahmen gefördert, die dem Umweltschutz dienen oder zu Energieeinsparungen führen.

Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, deren Kosten den Betrag von 5.000,00€/Jahr übersteigen.

Die Zuschüsse betragen 20 von Hundert des förderfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 67.000,00 €/Jahr.

Von den in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist ein Betrag von 8,00 € je Arbeitsstunde förderfähig, wenn die Pauschalversteuerung der Löhne nachgewiesen wird.

2.7 Vereinsjubiläen

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

Beim 25 jährigen, 50-, 60-,70-jährigen Jubiläum	100,00 €,
beim 75, 80 jährigen Jubiläum	125,00 €
beim 90 jährigen Jubiläum	150,00 €
beim 100 jährigen, 110 jährigen, 120 jährigen Jubiläum	200,00 €
beim 130-, 140-, 150-, 160 jährigen Jubiläum	250,00 €
ab dem 170 jährigen Jubiläum	300,00 €

3. Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen

3.1 Gegenstand

Gefördert wird Instandhaltung, Erhaltung, Sicherung, Freilegung von Denkmälern.

Die förderfähigen Kosten nach dem kommunalen Förderprogramm auf eine eventuelle Förderung nach diesen Richtlinien werden angerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist Denkmaleigenschaft im Sinne des Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes.

Gefördert wird auch die Instandhaltung oder Erneuerung von Ortsbild prägenden Torhäusern in alten Straßenzügen außerhalb der Ortskerne.

3.2 Die Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 30 von Hundert des nachgewiesenen denkmalpflegerischen Aufwandes, höchstens jedoch 21.000,00 €.

4. Sonstige Förderung für Vereine und Organisationen

- 4.1 Die Anschaffung von Geschirr wird unter Umweltgesichtspunkten in Höhe von 50 von Hundert gefördert. Die Anschaffung von LED-Leuchtmitteln (nur für die erstmalige Anschaffung) wird unter Umweltgesichtspunkten in Höhe von 50 von Hundert gefördert.
- 4.2 Die sportlichen Leistungen werden im Rahmen des Ehrenabends an die anwesenden zu Ehrenden/Mannschaften finanziell honoriert. Bei unentschuldigter Abwesenheit erfolgt keine Auszahlung oder Übersendung des Geldbetrages. Ein Anspruch ist dann ersatzlos erloschen.
- 4.3 Bei der Auflage von Büchern, Vereinschroniken (keine Flyer und Festschriften) wird ein Zuschuss von 50 von Hundert gewährt.
- 4.4 Für die Bewässerung von Spielfeldern werden 1.200 m³ Wasser/Jahr von den Kanal- und Wasserbezugsgebühren freigestellt.
- 4.5 Fahrten in andere Länder im Rahmen des internationalen Jugendaustausches werden mit 50% bezuschusst. Zuwendungsfähig sind ausschließlich durch Belege nachgewiesene Tankkosten und Vignetten.

- 4.6 Für Partnerschaftsfahrten werden die reinen, nachgewiesenen Fahrtkosten mit 50% bezuschusst. Flüge werden pro Person mit 30% der Flugkosten (höchstens 150,00€) bezuschusst.
- 4.7 Für karitative Einzelmaßnahmen werden pro Jahr 1.000,00 € bereitgestellt.
- 4.8 Für Jugendliche, die das freiwillige soziale Jahr ableisten, wird ein Zuschuss von 2.000,00 € gewährt.
- 4.9 Für die laufende Arbeit (ausgenommen Veranstaltungen) werden, soweit vorhanden gemeindeeigene Räume kostenlos zur Verfügung gestellt. Strom- und Heizungskosten, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren werden in Form eines Zuschusses berechnet. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Leistungen des gemeindlichen Bauhofes
- 4.10 Die Ausgaben von Kunst = Nöthig für örtliche Veranstaltungen werden mit 20%, maximal mit 5.000,00 € / Jahr bezuschusst.
- 4.11 Die Büchereien in Pflaumheim und Wenigumstadt erhalten pro Medienentleihung 0,15 €, plus einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 1.000,00 €.

5. Zuschussanträge

Für die Jugendförderung ist eine Liste mit Aufführung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift einzureichen.

Zuschussanträge (gemäß Punkt 2) sind jeweils bis spätestens zum 15.10. des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt.

Investitionen (gemäß Ziffer 2.5 und 2.6 sowie 4.3) werden nur nach schriftlicher Antragstellung, Bereitstellung von Haushaltsmitteln bezuschusst.

Der Antrag ist im Vorjahr (bis spätestens 15.10.) der Durchführung der Maßnahme zu stellen.

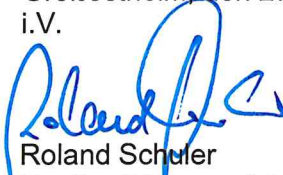
6. Auszahlung

- 6.1 Die Zuschüsse werden nur an den Antragsteller unmittelbar ausgezahlt.
- 6.2 Nach Vorlage der geforderten Antragsunterlagen prüft ein beschließender Ausschuss die Belege und stellt die Höhe des Zuschussbetrages fest. Bei Baumaßnahmen ist die Auszahlung von Teilzuschüssen je nach Baufortschritt möglich.
- 6.3 Die Auszahlung der Beträge erfolgt zum 15.12. des Jahres.

7. Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Markt Großostheim
Großostheim, den 27.08.2024
i.V.


Roland Schuler
Zweiter Bürgermeister

